

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

### **Rechtsanspruch auf Erläuterung von amtlichen Bescheiden in Leichter Sprache**

Vielen Menschen fällt es schwer, amtliche Bescheide zu lesen und richtig zu verstehen. Insbesondere Menschen mit Leseschwierigkeiten und Lernbehinderungen, Menschen mit geistiger Behinderung oder Demenzerkrankte verstehen amtliche Bescheide oft schlecht oder gar nicht. Das trifft auch zum Teil auf Menschen mit Migrationshintergrund zu, die nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Grund dafür ist der bürokratische und juristisch geprägte Sprachgebrauch.

Die von Behindertenverbänden entwickelte und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und im Sozialgesetzbuch (SGB) verankerte „Leichte Sprache“ stellt eine Alternative dar. Statt langer, komplexer Satzgebilde werden kurze, klare Sätze genutzt. Zudem verzichtet „Leichte Sprache“ möglichst auf Fachbegriffe, Fremdwörter und Abkürzungen und beschränkt sich auf eine Aussage pro Satz. Außerdem wird eine größere Schriftgröße zusammen mit bildlichen Darstellungen (Piktogrammen) verwendet.

Durch die Verwendung von „Leichter Sprache“ wird ein barrierefreier Zugang zu Informationen, Kommunikation und die selbstbestimmte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sichergestellt.

„Leichte Sprache“ betrifft aber nicht nur die Inklusion von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Laut einer Studie der Universität Hamburg („Level-One Studie“) sind 14,5 Prozent der erwachsenen Gesamtbevölkerung Deutschlands vom „funktionalen Analphabetismus“ betroffen. Weitere 25,9 Prozent haben, laut der genannten Studie, ebenfalls größere Probleme beim Lesen und Rechtschreiben.

Ab Januar 2018 sollen, gemäß dem vom Bundestag im Mai 2016 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, alle Bescheide von Bundesbehörden Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen auf Verlangen in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden. Ist diese Erläuterung nicht ausreichend, sollen Bundesbehörden ihnen die Bescheide in Leichter Sprache erläutern. Die Regelung soll auf Behörden des Landes Bremen und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven übertragen und zu einem – auch per Verbandsklage – durchsetzbaren Rechtsanspruch weiterentwickelt werden, der ebenso bei funktionalem Analphabetismus oder zu geringen Deutschkenntnissen greifen soll.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, darauf hinzuwirken, dass die Behörden des Landes und der Stadtgemeinden die Leichte Sprache stärker einsetzen, vermehrt Informationen in Leichter Sprache bereitstellen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nach dem Vorbild von § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung die Träger öffentlicher Gewalt im Land Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verpflichtet, auf Verlangen Bescheide, behördliche Schreiben, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache zu erläutern. Es soll sich dabei um einen, auch mit einer Verbandsklage, durchsetzbaren Rechtsanspruch handeln, der für Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen, für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen sowie für Menschen gilt, die aufgrund eines funktionalen Analphabetismus oder aufgrund noch zu geringer Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechende Bedarfe haben. Der Rechtsanspruch soll spätestens zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Ingelore Rosenkötter, Klaus Möhle, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN